Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Informatiksteuerungsorgan des Bundes ISB

P032 – Microsoft-Produktaktivierung

IKT-Vorgabe

Klassifizierung:[1]	INTERN
Verbindlichkeit; Erlass (Typ):[2]	Weisung; Verwaltungsverordnung
Planungsfeld:[3]	Bundesweite IKT-Grundleistungen
Typ der IKT-Vorgabe:[4]	IKT-Standard
Diese Version:	2.0
Ersetzt Version:	1.1.1
Status (diese Version):	Genehmigt
Beschlussdatum, Datum der Inkraftsetzung (diese Version):	IKT-Beschluss Bund: 11. Februar 2020 Inkraftsetzung: 1. März 2020
Erlassen durch, Rechtsgrundlage:	Informatiksteuerungsorgan des Bundes (ISB), gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung vom 9. Dezember 2011 über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (BinfV), SR 172.010.58
Sprachen:	Deutsch (Original)

[1] Zu der Klassifizierung INTERN und VERTRAULICH vgl. 2. Abschnitt Verordnung vom 4. Juli 2007 über den Schutz von Informationen des Bundes, SR 510.411

[2] Zur Erlassform und zur Verbindlichkeit vgl. *Bundesamt für Justiz: Gesetzgebungsleitfaden, 3. verbesserte Auflage, 2007, Rz 575-582.*

[3] Planungsfelder gemäss *IKT-Strategie des Bundes 2016-2019 vom 4. Dezember 2015, Anhang A (SB000)*

[4] IKT-Vorgabentypen gemäss *Artikel 3 der Bundesinformatikverordnung vom 9. Dezember 2011*, *SR 172.010.58*

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen 3

1.1 Gegenstand 3
1.2 Geltungsbereich 3
1.3 Begriffe 3

2 Rahmenbedingungen 4

3 Prinzipien 5

3.1 Allgemeine Prinzipien 5
3.2 Technologische Prinzipien 6

4 Prozesse und Hilfsmittel 7

4.1 Prozess für Aktivierung 7
4.2 Prozess für Deaktivierung 7
4.3 Prozess für Reporting 7
4.4 Hilfsmittel 7

5 Beteiligte Stellen 8

6 Schlussbestimmungen 9

6.1 Einhaltung 9
6.2 Überprüfung 9
6.3 Inkrafttreten 9

7 Anhänge 10

A. Änderungen gegenüber Vorversion 10
B. Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades 10
C. Referenzen 10
D. Abkürzungen 10

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand

[1] Diese IKT-Vorgabe regelt die Lizenzierung von Produkten des Herstellers *Microsoft* für die Clients, Server und sämtliche Produktivitäts-Software[5].

1.2 Geltungsbereich

[1] Der Geltungsbereich dieser IKT-Vorgabe ist identisch mit dem Geltungsbereich der [BinfV][6].

[2] Nicht zum Geltungsbereich dieser IKT-Vorgabe gehören die Prozesse zur Beschaffung und Reporting von genutzten Lizenzeinheiten zwischen dem *Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)* und der Firma *Microsoft* sowie Prozesse im Zusammenhang mit der Aktivierungsvariante TBA (*Token Based Activation*), welche ausschliesslich im VBS für militärische Einheiten genutzt werden. Diese Verfahren und Abrechnungen gegenüber *Microsoft* unterliegen der Vertraulichkeit.

[3] Der Verbindlichkeitsgrad der in dieser IKT-Vorgabe enthaltenen Bestimmungen ist gemäss den Schlüsselwörtern von Anhang B festgelegt.

1.3 Begriffe

[1] In dieser IKT-Vorgabe bedeuten:

a. **Lizenzschlüssel**: Der Lizenzschlüssel wird zu Aktivierung von Produkten gebraucht.

b. **Aktivierungsverfahren:** Technische Möglichkeiten zur rechtmässigen Aktivierung von Lizenzen.

   Die in diesem Dokument beschriebenen und angewandten Verfahren zur Aktivierung sind nachfolgend kurz aufgeführt.

Hinweise: Eine differenzierte und detaillierte Studie über die technischen Verfahren und deren Anwendung in der Bundesverwaltung wurde vom Zentralen Engineerings Active Directory (ZE-AD) vorgenommen[7].

[5] Produktivitäts-Software: Microsoft Office, Visio, Project, Teams, etc.

[6] SR 172.010.58

[7] Windows-Aktivierung in der BV – Version 1.0 ZE-AD (ZA0072)

[2] Beschreibung der anzuwendenden Verfahren:

Verfahren	Beschreibung	Einsatz bei LE (Stand 2019)
KMS	**Key Management Service** bezeichnet das Verfahren der Aktivierung mittels einem Schlüsselservice, der die Aktivierung von *Microsoft*-Produkten im lokalen Netz ermöglicht, ohne dass mit der Firma *Microsoft* kommuniziert wird.	BIT, FUB, IT-EDA,
MAK	**Multiple Activation Key** ist die Bezeichnung für Aktivierungsschlüssel von *Microsoft*-Produkten, die im Rahmen des *Enterprise Agreements* und der *Volume Activation* der Firma *Microsoft* zur Verfügung gestellt werden.	IT-EDA
TBA	**Token Based Activation** dient der Aktivierung ohne Netzwerkverbindung zu *Microsoft*-Aktivierungsservern. Die Aktivierung erfolgt i.d.R. über eine *Smart Card*.	FUB
ADBA	**Active Directory Based Activation** bezeichnet ein Verfahren, bei dem die Aktivierung von *Microsoft*-Produkten über das Software Objekt im *Active Directory* erfolgt. Dieses Verfahren gilt als Nachfolger für das auslaufende KMS-Verfahren.	-

2 Rahmenbedingungen

[1] *Microsoft*-Produkte nehmen einen wesentlichen Teil der eingesetzten Software in der Bundesverwaltung (BVerw) ein. Für den Betrieb dieser Produkte ist die Aktivierung mittels eines gültigen Lizenzschlüssels notwendig.

[2] Die Lizenzschlüssel zur Aktivierung der Produkte unterliegen einer gewissen Sicherheit und Vertraulichkeit und müssen über das von der Firma *Microsoft* betriebene *Volumen Lizenz Portal (VLSC)* bezogen und verwaltet werden.

[3] Die Firma *Microsoft* bietet zurzeit weder eine organisatorische Schlüsselverwaltung noch entsprechende Prozesse dazu an. Auch im technischen Bereich wird von der Firma *Microsoft* keine für die BVerw geeignete Lösung für das Reporting der benutzten Einheiten angeboten. Es ist deshalb für die BVerw ein Erfordernis, organisatorisch zu regeln, wer Zugriff auf das *Volume Lizenz Portal (VLSC)* der Firma *Microsoft* hat und wie die darin vorhandenen Schlüssel verwaltet werden. Weiter ist festzulegen, wie das Reporting per Stichtag zu erfolgen hat und welche Stellen innerhalb der BVerw hierfür verantwortlich sind.

3 Prinzipien

[1] Alle in der BVerw mit der *Microsoft*-Produktaktivierung betrauten Stellen (vgl. *Kapitel 5*) MÜSSEN die nachfolgend aufgeführten Prinzipien befolgen.

3.1 Allgemeine Prinzipien

Für den *Microsoft*-Produkt-Aktivierungsprozess gelten folgende Prinzipien:

Nr.	**AP-1**	Titel	**Jeder LE hat eine Rapportierungs-Pflicht gegenüber dem BBL**
Prinzip			Die Leistungserbringer (LE) und anderweitige Lizenzbezüger haben die Pflicht, dem BBL die Anzahl der benutzten Lizenzen von *Microsoft*-Produkten per Stichtag mitzuteilen.
Begründung			Das BBL hat jederzeit die Übersicht über die in der BVerw eingesetzten und benötigten Lizenzen.

Nr.	**AP-2**	Titel	**Einsatz von Tools zur Ermittlung eingesetzter Lizenzen**
Prinzip			Der Einsatz von Hilfsmitteln und Techniken zur Ermittlung der Anzahl benutzten Lizenzen ist Aufgabe des LE.
Begründung			Jeder LE kann geeignete Tools zur Ermittlung der Anzahl von Software-Lizenzen einsetzen. Um betriebliche Synergien zu erzielen, wird empfohlen, dass sich die LE über die einzusetzenden Tools einigen.

Nr.	**AP-3**	Titel	**Zugriff auf das VLSC der Firma *Microsoft***
Prinzip			Zugriff auf das **Volumen Lizenz Portal (VLSC)** haben ausschliesslich namentlich dem BBL gemeldete Person, welche hierfür überprüfbare berufliche Gründe angeben müssen (z.B. Mitarbeitende aus dem ZE-APS).
Begründung			Durch eine klare Regelung der Verantwortlichkeiten kann die Missbrauchsgefahr gesenkt werden.

Nr.	**AP-4**	Titel	**Bezug von MAK-Lizenzen**
Prinzip			Werden MAK-Lizenzen der Firma *Microsoft* benötigt, so muss mit ca. 10 Arbeitstagen Vorlauf gerechnet werden.
Begründung			Die Mindestmenge einer Volumenerweiterung beträgt 5000 Lizenzen. Es ist daher eine vorausschauende Kapazitätsplanung sowie Bezugskontrolle erforderlich.

Nr.	**AP-5**	Titel	**Auskunft Personenkreis mit Zugriff VLSC**
Prinzip			Das BBL kann jederzeit Auskunft über die Personen mit Zugriff auf das VLSC der Firma *Microsoft* geben. Auskunftspflichtig ist das BBL grundsätzlich gegenüber den LE und dem ISB. Bei weiteren Anfragen entscheidet das BBL eigenständig über die Auskunftserteilung.

Nr.	**AP-6**	Titel	**Lizenzen aus Select-Verträgen**
Prinzip			Lizenzschlüssel aus Select-Verträgen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Sie sind ausschliesslich für den vorgesehenen Benutzerkreis bestimmt.
Begründung			Wenn Lizenzschlüssel in falsche Hände geraten, können diese missbraucht werden.

3.2 Technologische Prinzipien

Nr.	**TP-1**	Titel	**Einsatz von ADBA (Active Directory Based Activation)**
Prinzip			Für neue Produkte SOLL soweit möglich das ADBA-Verfahren eingesetzt werden.
Begründung			Da das ADBA-Aktivierungsverfahren die älteren KMS-Verfahren ablösen wird, ist dessen Einsatz als Ersatz für das KMS-Verfahren sowohl kurz- als auch mittel- und langfristig einzuplanen.

Nr.	**TP-2**	Titel	**Wahl des Aktivierungsverfahrens durch LE**
Prinzip			Jeder LE kann selbst über der Wahl des Aktivierungsverfahrens entscheiden.
Begründung			Der LE muss frei sein in der Wahl des Aktivierungsverfahrens, da die verschiedenen LEs heute unterschiedliche Anforderungen an die Aktivierung, insbesondere bei den Clients, haben.

Nr.	**TP-3**	Titel	**Aktivierung von Testsystemen**
Prinzip			In Testumgebungen dürfen Server-Systeme, welche nicht länger als 180 Tage ununterbrochen im Einsatz stehen, nicht aktiviert werden.
Begründung			Es kann dadurch ein unnötiger Verbrauch von Lizenzschlüsseln vermieden werden.

4 Prozesse und Hilfsmittel

[1] Nachfolgend sind die Prozesse und Hilfsmittel für die Verwaltung und den Bezug von Lizenzschlüsseln für die in der Bundesverwaltung eingesetzten *Microsoft*-Produkte verbindlich aufgeführt. Diese Prozesse bzw. Hilfsmittel MÜSSEN befolgt resp. eingesetzt werden.

4.1 Prozess für Aktivierung

[1] (MUSS) Die Aktivierung von Software erfolgt – von wenigen Ausnahmen abgesehen – über den KMS-Service.

[2] (MUSS) Die Servicebetreiber verwalten diesen und melden per Stichtag die benutzten Einheiten dem BBL.

[3] (MUSS) Aktivierungen von *Microsoft*-Produkten über MAK-Lizenzen führt ausschliesslich das *Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)* durch. Es ist selbst sowohl für das Kapazitätsmanagement wie auch für die sorgfältige und wirtschaftliche Nutzung der Lizenzen verantwortlich. Dazu ernennt das EDA mindesten zwei Personen als Verantwortliche für die MAK-Lizenzen und meldet deren Namen dem BBL.

4.2 Prozess für Deaktivierung

[1] (MUSS) Die Deaktivierung von *Microsoft*-Produkten wird ausschliesslich bei der MAK-Aktivierung vorgenommen. Das EDA als alleiniger Nutzer von MAK-Lizenzen, ist für einen wirtschaftlichen Einsatz der Schlüssel verantwortlich.

[2] (MUSS) Bei erfolgten KMS-Aktivierungen ist eine Deaktivierung weder möglich noch erforderlich. Der Grund dafür liegt im KMS-Verfahren, welches eine 180 Tage-Karenzfrist für nicht erneuerte Lizenzschlüssel vorsieht. Nach Ablauf der Karenzfrist wird das belastete Lizenzvolumen um die auf einem Gerät nicht mehr benötigte Lizenz reduziert.

4.3 Prozess für Reporting

[1] (MUSS) Die LE sammeln die Reporting-Daten und melden diese einmal im Jahr im November der zuständigen Stelle im BBL.

4.4 Hilfsmittel

[1] (MUSS) Für die Verwaltung der Lizenzschlüssel stehen folgende verbindlich zu nutzende Hilfsmittel zur Verfügung:

- *Volumen Lizenz Portal (VLSC)* der Firma *Microsoft*
- Reporting-Instrumente der LE zur Volumenmeldung an das BBL und an die Firma *Microsoft* (z.B. via *MS Excel*)

5 Beteiligte Stellen

[1] Die nachfolgend aufgezählten Stellen MÜSSEN ihre Rollen und Funktionen in den Aktivierungsprozessen von *Microsoft*-Produkten wahrnehmen:

a. Leistungserbringer (LE)

- Die Leistungserbringer in der BVerw (BIT, FUB, ISC-ECO, ISC-EJPD und IT-EDA) sind Lizenzservice-Betreiber und verwalten die Schlüssel zuhanden ihrer Leistungsbezüger.
- Die LE aktvieren die *Microsoft*-Produkte über die eigenen KMS-Services.
- Das EDA als einziger LE, der MAK nutzt, ist für das Kapazitätsmanagement und die sichere Handhabung der MAK-Schlüssel selbst zuständig.
- Die LE als Lizenzservicebetreiber führen Statistik zu den genutzten Lizenzeinheiten und stellen diese dem BBL jährlich zur Verfügung.

b. BBL

- Das BBL ist der Besteller für Lizenzen bei der Firma *Microsoft*.
- Das BBL ist für die Zugriffsverwaltung des *VLSC* verantwortlich.
- Das BBL bestellt im Rahmen der bestehenden Lizenzvereinbarung eine Volumenerweiterung. Dies dauert in der Regel ca. 10 Arbeitstage.
- Das BBL meldet auf Basis der zurückgemeldeten Zahlen der Servicebetreiber jährlich der Firma *Microsoft*, wie viele Lizenzen aktiv sind.

c. ISB

- Das ISB ist als Prozesseigner ([BinfV], [P032]) zuständig für die Freigabe der Produktaktivierungsprozesse, zu der die beteiligten Stellen vorgängig konsultiert werden.
- Bei Differenzen in den Produktaktivierungsprozessen ist das ISB Eskalationsstelle.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Einhaltung

[1] Die Departemente und die Bundeskanzlei sind gemäss [BinfV] für die Umsetzung dieser IKT-Vorgabe in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

6.2 Überprüfung

[1] Das ISB überprüft die Aktualität und Zweckmässigkeit dieser IKT-Vorgabe mit den zuständigen Akteuren spätestens vor der Publikation einer neuen Submission für Ersatzbeschaffungen.

6.3 Inkrafttreten

[1] Diese IKT-Vorgabe tritt in der hier vorliegenden Version am 1. März 2020 in Kraft.

7 Anhänge

A. Änderungen gegenüber Vorversion

Gesamthafte Überarbeitung und verfahrenstechnische Anpassungen sowie verschiedene inhaltliche Korrekturen, um den aktuellen Gegebenheiten in der Bundesverwaltung Rechnung zu tragen.

Neu erstellt wurden die Prinzipien in *Kapitel 3*.

B. Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades

Der Verbindlichkeitsgrad der einzelnen Vorgaben wird im Dokument mittels folgender in Grossbuchstaben geschriebenen Schlüsselwörter gekennzeichnet:

Schlüsselwort	**Verbindlichkeitsgrad**
MUSS	Vorgabe, die einzuhalten ist (gewährte Ausnahmen ausgenommen)
DARF NICHT	Option, die nicht gewählt werden darf
DARF	Die Option ist explizit erlaubt. Die Nutzer entscheiden, ob sie die Option nutzen möchten. Betrifft die Vorgabe eine IKT-Lösung, muss der Anbieter der Lösung die Option anbieten.
SOLL	Option, die im Normalfall zu wählen ist. Es kann jedoch ohne Ausnahmegewährung des ISB davon abgewichen werden, insbesondere wenn die Wirtschaftlichkeit oder Sicherheit andernfalls nicht mehr gewährleistet werden können. Die Abweichung von der Vorgabe ist jedoch schriftlich zu begründen.
KANN	Akzeptierte Option. Betrifft die Vorgabe eine Lösung, entscheidet der Anbieter der Lösung darüber, ob er die Option unterstützen will.

C. Referenzen

[BinfV]	Verordnung vom 9. Dezember 2011 (Stand am 1. April 2018) über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (Bundesinformatikverordnung, BinfV); SR 172.010.58

D. Abkürzungen

Kürzel	***Bedeutung***
ADBA	Active Directory Based Activation
APS	Arbeitsplatzsystem
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik
BIT	Bundesamt für Informatik und Telekommunikation
EDA	Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten)

Kürzel	***Bedeutung***
FUB	Führungsunterstützungsbasis (OE des VBS
ISB	Informatiksteuerungsorgan des Bundes
ISC-ECO	Information Service Center WBF
ISC-EJPD	Informatik Service Center EJPD
IT-EDA	Informatik EDA
KMS	Key Management Service
LB	Leistungsbezüger
LE	Leistungserbringer
MAK	Multiple Activation Key
TBA	Token Based Activation
VLSC	Volume License Service Center (dt. Volumen Lizenz Portal)
ZE-AD	Zentrales Engineering Active Directory
ZE-APS	Zentrales Engineering APS